

166

2422 094

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 133/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Michael G. [REDACTED].

[REDACTED], M. [REDACTED], E. [REDACTED] P. [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] *

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mal und die Richter von der Wahl, Zorn, Buche und Dr. Thum

am 30. November 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtanrufung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 27. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

166

- 3 -

Die Nichtbeachtung von § 33 Abs. 2 BEG würde weder eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen noch eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darstellen. In übrigen spricht nichts dafür, daß der Sachverständige fehlerhaft angenommen habe, ein Gesundheitsschaden könne nur für Zeiträume entschädigt werden, in denen der Verfolgte bereits im Erwerbsalter stand, und daß er die Gesundheitsschädigungen des Klägers anders beurteilt hätte, wenn ihm die gesetzliche Klarstellung durch § 33 Abs. 2 BEG mitgeteilt worden wäre.

§ 9 Abs. 5 BEG hat keinen Bezug zur Sache. Die Vorschrift betrifft die Frage, ob ein Schaden von der Art des festgestellten Verfolgungsschadens auch ohne die Verfolgung bestünde. Sie betrifft nicht die Feststellung des Schadens und seiner Ursachen.

Nai

von der Mühlen

